

18.01.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsverordnung

A. Zielsetzung

Der Rat der EG hat durch die Entscheidung (85/5/EWG) über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut die Geltungsdauer der Entscheidung 80/818/EWG nochmals, und zwar bis zum 30. Juni 1985, verlängert.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird die Gleichstellungsverordnung entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die vorgesehene Änderung keine Kosten.

18.01.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 04 - G1 1/85

Bonn, den 17. Januar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung
der Gleichstellungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

01.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

-A-

Drucksache 38 / 85 C

Erste Verordnung
zur Änderung der Gleichstellungsverordnung
Vom 1985

Auf Grund des § 24 Abs. 1, des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 Nr. 5, § 3 Satz 1 Nr. 7 und § 5 Satz 2 der Gleichstellungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 691), wird jeweils die Angabe "31. Dezember 1984" durch die Angabe "30. Juni 1985" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n gA. Allgemeiner Teil

Die Sechste Entscheidung 80/818/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut (ABL. EG Nr. L 240 S. 26), die zunächst bis zum 30. Juni 1983 befristet war und die durch die Entscheidung 84/185/EWG des Rates vom 22. März 1984 (ABL. EG Nr. L 87 S. 25), bis zum 31. Dezember 1984 verlängert worden war, ist durch die Entscheidung 85/5/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABL. EG Nr. 2 S. 20) nochmals, und zwar bis zum 30. Juni 1985, verlängert worden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Mehrkosten; Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1

Mit der Änderung des § 2 Satz 1 Nr. 5, § 3 Satz 1 Nr. 7 und § 5 Satz 2 wird die zuletzt genannte Entscheidung umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SaatVG

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Inkrafttreten ist durch die zuletzt genannte EWG-Entscheidung vorgegeben.